

**Bitte zurück an:**

GGEW Bergstraße AG  
Dammstraße 68  
64625 Bensheim

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Antrag auf Abnahme eines privaten Sonderwasserzählers**

Erstattung von Abwassergebühren für Wassermengen, die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden

Grundstück: \_\_\_\_\_

Gemäß § 28 Abs. 2 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bensheim bleiben aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Ich/Wir beantrage/n für das o.g. Grundstück, die nach § 28 Abs. 2 EWS gegebene Berechnungsmöglichkeit der Benutzungsgebühr für nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermengen.

1. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen durch einen gültig geeichten Sonderwasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler ist von einem durch den Antragsteller beauftragten Unternehmer zu installieren und so einzubauen, dass dieser jederzeit durch Beauftragte der GGEW Bergstraße AG ohne Schwierigkeiten überprüft werden kann. Der Zähler wird von der GGEW Bergstraße AG verplombt, die auch die Einbaustellen festlegt.
2. Alle mit dem Sonderwasserzähler zusammenhängenden Tätigkeiten lässt der Antragsteller auf sein Risiko und seine Kosten ausführen. Der Fertigstellung der Anbringung sowie evtl. Änderungen sind der GGEW Bergstraße AG mitzuteilen.
3. Über den Sonderwasserzähler dürfen nur die nachstehenden Frischwassermengen laufen und gemessen werden (entsprechendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

- a) Wasser für die Bewässerung des Gartens,
- b) Wasser zum Tränken von Vieh,
- c) Wasser zum Reinigen der Stallungen, soweit dieses in die Jauchegrube weiterläuft,
- d) Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Speisen und Getränken
- e) Sonstiges \_\_\_\_\_

4. Auf keinen Fall dürfen über diese Sonderwasserzähler Frischwassermengen für andere als die in Ziffer 3 genannte Zwecke laufen, auch nicht für eine vorübergehende Zeit oder in begrenzten Mengen. Dies gilt auch:
- a) für Bad, Schwimmbecken usw.
  - b) ganz allgemein für außerhalb der eigentlichen Stallungen bzw. Betriebsräumen zu verwendendes Frischwasser,
  - c) für das Frischwasser zum Reinigen der Milchkannen, der landwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge sowie der sonstigen Anlagen und Maschinen,
5. Für jedes Abrechnen eines privaten Sonderwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu zahlen.

**Erklärung:**

Ich/Wir habe/n von den satzungsmäßigen Bestimmungen Kenntnis genommen und erkläre/n hiermit, dass die über den Sonderwasserzähler laufenden Wassermengen gemäß den Ausführungen in Ziffer 3 dieses Antrags verwendet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bzw. ein fehlerhaftes Arbeiten des Wasserzählers einen Abzug von Frischwassermengen nach Maßgabe der Ausweisung durch den Sonderwasserzähler für den gerade laufenden Abrechnungszeitraum jeweils hinfällig macht, weil der Antragsteller einen einwandfreien Nachweis der nicht in die Kanalisation gegebenen Wassermengen dann nicht führen kann.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Wird von der GGEW Bergstraße AG ausgefüllt:

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Zählerstand: \_\_\_\_\_

Einbaudatum: \_\_\_\_\_

Überprüft am: \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Monteur)